



Streitsachenkammer

Entscheidung 83/2022 vom 20. Mai 2022

Aktenzeichen: DOS-2021-06577

Betreff: Beschwerde wegen Nichtbefolgung eines Antrags auf Löschung personenbezogener Daten, solange die betroffene Person keinen Nachweis ihrer Identität erbringt.

Die Streitsachenkammer der Datenschutzbehörde, bestehend aus Herrn Hielke Hijmans, den alleinigen Vorsitz führend;

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum *Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG* (Datenschutz-Grundverordnung), im Folgenden DSGVO genannt;

Gestützt auf das Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur *Schaffung der Datenschutzbehörde*, im Folgenden WOG genannt;

Gestützt auf die von der Abgeordnetenkommer am 20. Dezember 2018 genehmigte und am 15. Januar 2019 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Geschäftsordnung;

In Anbetracht der in der Akte befindlichen Unterlagen;

hat den folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschwerdeführer: X, „Beschwerdeführer“ genannt;

Der Beklagte: Stadt Y, „Beklagter“ genannt

I. Tatbestand und Verfahren

1. Gegenstand der Beschwerde ist die Weigerung, einem Antrag auf Löschung personenbezogener Daten stattzugeben, solange der Betroffene keinen Personalausweis vorlegt.
2. Der Beschwerdeführer gibt an, dass er am 7. Juli 2021 über die Website des Beklagten Eintrittskarten für Museen gekauft habe. Am 16. Juli 2021 wendet sich der Beschwerdeführer mit einem Schreiben in deutscher Sprache an den Beklagten und verlangt gemäß § 17 DSGVO die sofortige Löschung seiner personenbezogenen Daten, einschließlich seines Benutzerkontos. Soweit die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten darauf beruhen würde, erklärt der Beschwerdeführer, dass er seine Einwilligung widerruft und gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten Einspruch erhebt. Der Beschwerdeführer fordert außerdem, dass der Beklagte alle Empfänger, an die seine personenbezogenen Daten weitergegeben wurden, über seinen Antrag auf Löschung informiert. Schließlich verlangt der Beschwerdeführer von dem Beklagten, ihm die Identität dieser Empfänger mitzuteilen. Damit der Beklagte ihn identifizieren kann, macht der Beschwerdeführer folgende Angaben:

„Name: X

E-Mail Adresse [...]“

3. Am 26. Juli fragt ein Berater für Informationssicherheit des Beklagten, ob Herr X in Y wohnhaft sei, und verlangt einen Nachweis seiner Identität, um ein Datenleck oder die unbefugte Löschung personenbezogener Daten aufgrund einer falschen Anfrage zu vermeiden. Insbesondere wird der Beschwerdeführer gebeten, eine Kopie der Vorderseite seines Personalausweises (*„a copy of the front of your ID-card“*) sowie seine Nationalregisternummer und/oder sein Geburtsdatum (*„your national registration number and/or date of birth“*) vorzulegen. Der Beklagte betont, dass diese Informationen ausschließlich zur Bestätigung der Identität des Beschwerdeführers im Rahmen der Bearbeitung seines Antrags angefordert werden und nach Erhalt gelöscht werden würden.
4. Am 28. Juli 2021 stellt der Beschwerdeführer klar, dass er nicht in Y wohnhaft sei und die Eintrittskarten online gekauft habe. Der Beschwerdeführer fordert von dem Beklagten erneut die Löschung all seiner personenbezogenen Daten nach der DSGVO.
5. Am 29. Juli 2021 verweist der Beklagte auf Artikel 12.6 DSGVO, der vorsieht, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Identität einer betroffenen Person, die ihre Rechte wahrnehmen möchte, bestätigen kann. Der Beklagte fragt auch, in welchem Zeitraum Herr X die Stadt Y besucht hat. Der Beschwerdeführer antwortet jedoch noch am selben Tag, dass er es ablehne, zusätzliche Informationen für die Bearbeitung seines Antrags auf Löschung von Daten zu liefern. Er fügt auch die elektronischen Eintrittskarten bei, die er

online erworben hat, und macht erneut geltend, dass dies dem Beklagten ausreichende Informationen liefert, um seinem Antrag stattzugeben.

6. Am 2. August 2021 macht der Beklagte geltend, dass zusätzliche Informationen erforderlich seien, da eine E-Mail-Adresse keine ausreichende Gewähr biete, um die Identität der betroffenen Person mit Sicherheit zu bestätigen. Der Beklagte informiert den Beschwerdeführer auch über die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der DSB einzureichen, sollte er mit dieser Arbeitsweise unzufrieden sein. Der Beschwerdeführer fordert den Berater für Informationssicherheit jedoch auf, die Angelegenheit an eine höhere Instanz weiterzuleiten, und droht mit einer Beschwerde, falls dies nicht geschieht.
7. Am 16. August erläutert der Beklagte erneut die Gründe für das eingeführte Verfahren, das vor der Bewilligung von Anträgen auf Ausübung von Rechten nach der DSGVO den Nachweis der Identität des Antragstellers verlangt.
8. Am 16. August 2021 reicht der Beschwerdeführer bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde gegen den Beklagten ein.
9. Am 13. Oktober 2021 wird dem Beschwerdeführer von der Anlaufstelle mitgeteilt, dass seine Beschwerde unzulässig ist, solange er kein unterzeichnetes Beschwerdeformular einreicht. Der Beschwerdeführer stellt dies am 18. Oktober 2021 zu.
10. Am 19. Oktober 2021 wird die Beschwerde von der Anlaufstelle gemäß den Artikeln 58 und 60 WOG für zulässig erklärt und gemäß Artikel 62 § 1 WOG an die Streitsachenkammer weitergeleitet.

II. Begründung

11. Auf der Grundlage der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen geht die Streitsachenkammer davon aus, dass er online Eintrittskarten gekauft hat, auf denen sein Vor- und Nachname angegeben sind, und anschließend bei der Stadt Y beantragt hat, alle ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu löschen und alle Empfänger seiner personenbezogenen Daten über seinen Antrag auf Löschung gemäß den Artikeln 17.1 und 19 DSGVO zu informieren. Die Streitsachenkammer nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines Austauschs mit den Dienststellen der Stadt Y die Auffassung vertritt, dass keine zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um angemessen auf seinen Antrag auf Löschung von Daten zu reagieren, und dass der Beklagte daher gegen die Grundsätze der minimalen Datenverarbeitung und der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verstoßen hat.

II.1. Modalitäten für die Identifizierung einer betroffenen Person im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausübung der in den Artikeln 15 bis 22 DSGVO vorgesehenen Rechte

12. Wie der Europäische Datenschutzausschuss (*European Data Protection Board* - EDPB) kürzlich klargestellt hat, kann sich ein Antrag auf Ausübung der Rechte nach Kapitel III. DSGVO grundsätzlich nur auf personenbezogene Daten der antragstellenden Person beziehen¹.
13. Obwohl die DSGVO die Methoden zur Feststellung der Identität der betroffenen Person nicht spezifiziert, sieht Artikel 12.6 DSGVO die *Möglichkeit* vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche, falls erforderlich und wenn er nachweisen kann, dass er die antragstellende betroffene Person nicht identifizieren kann, zusätzliche Informationen von der betroffenen Person anfordern kann, bevor er dem Antrag nachkommt. In diesem Zusammenhang gilt jedoch die allgemeine Regel, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher nicht mehr personenbezogene Daten anfordern darf, als für eine solche Identifizierung erforderlich sind, und dass die Verwendung dieser Informationen strikt auf die Erfüllung des Ersuchens der betroffenen Personen beschränkt sein muss². In Erwägungsgrund 57 der DSGVO wird ferner klargestellt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche keinesfalls verpflichtet ist, zusätzliche Identifizierungsdaten allein zu dem Zweck zu erheben, dem Ersuchen einer betroffenen Person nachzukommen³.
14. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der ordnungsgemäß nachweist – wie es die Verantwortlichkeit gemäß Artikel 5.2 DSGVO vorschreibt –, dass er eine betroffene Person dennoch nicht identifizieren kann, kann sich also rechtmäßig weigern, einem Antrag auf Ausübung der Rechte nachzukommen, muss aber in solchen Fällen die betroffene Person gemäß Art. 11.2 DSGVO über diese Situation informieren und ihr mitteilen, welche zusätzlichen Informationen für die Identifizierung erforderlich sind⁴.
15. In den Europäischen Leitlinien wird auch klargestellt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche in Fällen, in denen er zusätzliche Informationen anfordert, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind, in jedem Einzelfall prüfen muss, welche Informationen es ihm *konkret* ermöglichen, die Identität der betroffenen Person zu bestätigen. Wenn es notwendig und verhältnismäßig ist, kann er der ersuchenden

¹ EDPB – *Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access*, v1.0, 18. Januar 2022, Abs. 46.

² *ibidem*, Abs. 59-60.

³ Erwägungsgrund 57 DSGVO - *Lassen die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten die Identifizierung einer natürlichen Person nicht zu, dann kann er nicht verpflichtet werden, allein zur Einhaltung einer Bestimmung dieser Verordnung zusätzliche Informationen einzuholen, um die betroffene Person zu identifizieren. Der für die Verarbeitung Verantwortliche darf sich jedoch nicht weigern, zusätzliche Informationen zu akzeptieren, die von der betroffenen Person zur Unterstützung der Ausübung ihrer Rechte vorgelegt werden [...]*.

⁴ EDPB – *Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access*, v1.0, 18. Januar 2022, Abs. 61.

Person zusätzliche Fragen stellen oder die betroffene Person auffordern, einige zusätzliche Identifizierungsmerkmale vorzulegen⁵.

16. Daher muss der für die Verarbeitung Verantwortliche stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen und dabei die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Art des Ersuchens, den Kontext, in dem das Ersuchen gestellt wird, sowie den Schaden, der durch eine unbefugte Weitergabe der angeforderten Identifizierungsdaten entstehen könnte, berücksichtigen⁶. Der EDPB weist beispielsweise darauf hin, dass die Verwendung einer Kopie von Ausweispapieren Risiken für die Sicherheit personenbezogener Daten birgt, wenn diese über unsichere Kanäle übermittelt werden, sowie für die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten.
17. Die Streitsachenkammer stellt fest, dass der Beklagte ausdrücklich eine Kopie der Vorderseite des Personalausweises des Beschwerdeführers sowie seine Nationalregisternummer oder sein Geburtsdatum verlangt hat.
 - i. In diesem Zusammenhang ist zunächst anzumerken, dass sowohl der belgische als auch der deutsche Personalausweis⁷ auf der Vorderseite das Geburtsdatum enthält. So hätte ein Geburtsdatum als zusätzliches Identifikationsmittel ausgereicht, ohne dass eine Kopie des Personalausweises erforderlich gewesen wäre.
 - ii. Zweitens möchte die Streitsachenkammer⁸ betonen, dass gemäß Artikel 6 § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1991⁹ in der ab 23. Dezember 2018 geltenden Fassung ein elektronischer Personalausweis grundsätzlich nur mit der freien, spezifischen und informierten Zustimmung seines Inhabers gelesen oder verwendet werden darf. Die Streitsachenkammer erinnert auch daran, dass für die Verwendung der Nationalregisternummer¹⁰ besondere Regeln gelten, die im Allgemeinen deren sehr zurückhaltende Verwendung vorschreiben. Schließlich muss jede Person oder Organisation, die die Nationalregisternummer verwenden möchte, die vorherige Zustimmung des Innenministers einholen, und dies ist nur für Aufgaben von allgemeinem Interesse möglich. Eine solche Zustimmung kann auch durch oder aufgrund eines Gesetzes¹¹ erteilt werden.

⁵ *ibidem*, Abs. 66.

⁶ *ibidem*, Abs. 69.

⁷ Der Beschwerdeführer gibt sowohl in seiner Korrespondenz mit dem Beklagten als auch auf dem Beschwerdeformular an, dass er in Deutschland lebt.

⁸ Siehe auch die Entscheidung zur Sache 06/2019 vom 17. September 2019, abrufbar auf der Website der DSB: <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/burger/publicaties/bslissingen>.

⁹ Gesetz vom 19. Juli 1991 über Melderegister, Personalausweise, Ausländerausweise und Aufenthaltsdokumente, B.S., 3. September 1991.

¹⁰ Gesetz vom 8. August 1983 zur Regelung eines Nationalregisters natürlicher Personen, B.S., 21. April 1984

¹¹ <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/burger/thema-s/elektronische-identiteitskaart-eid/eid-uitlenen>.

iii. Drittens stellt die Streitsachenkammer fest, dass die folgenden personenbezogenen Daten erforderlich sind, um ein Online-Benutzerkonto für den Kauf von Museumstickets auf der Website des Beklagten anzulegen:

- Familienname*
- Vorname*
- Land
- PLZ
- Ort
- E-Mail*
- Telefonnummer

Die Streitsachenkammer stellt außerdem fest, dass nur der Name, der Vorname und die E-Mail-Adresse Pflichtfelder sind. Diese Daten entsprechen den Angaben auf den beiden gekauften Eintrittskarten, die der Beschwerdeführer als Belegdokumente vorgelegt hat. Es steht somit fest, dass der Beklagte für den Online-Kauf der beiden vom Beschwerdeführer vorgelegten Eintrittskarten weder ein Geburtsdatum noch eine Nationalregisternummer verlangt.

18. Die Streitsachenkammer ist der Ansicht, dass aufgrund der obigen Analyse der Schluss gezogen werden muss, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO begangen hat, was den Erlass einer Entscheidung in *dieser* Rechtssache auf der Grundlage von Artikel 95 § 1 Absatz 5 WOG rechtfertigt, d. h. die Erfüllung des Antrags des Beschwerdeführers auf Ausübung seines Rechts auf Löschung (Artikel 17.1 DSGVO) sowie seines Rechts auf Auskunft über die Empfänger, an die der Beklagte die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers weitergegeben hat (Artikel 19 DSGVO), anzuordnen.

Schließlich ist die Streitsachenkammer der Ansicht, dass der Beschwerdeführer dem Beklagten alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat, mit denen der Beklagte als für die Verarbeitung Verantwortliche den Beschwerdeführer hinreichend identifizieren konnte. Insbesondere kommt die Streitsachenkammer zu dem Schluss, dass der Beklagte keine stichhaltigen Gründe hatte, dem Ersuchen des Beschwerdeführers nicht nachzukommen, da der Vorname, der Nachname und die E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers, wie sie auf den Eintrittskarten angegeben waren, mit den Kontaktdaten übereinstimmten, die der Beschwerdeführer spontan im Rahmen seines Ersuchens¹² angegeben hatte.

19. Die Streitsachenkammer beschließt außerdem, eine Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 95 § 1 Absatz 4 WOG zu treffen, insbesondere eine Verwarnung gegenüber dem

¹² Vgl. Abs. 2 in dieser Entscheidung.

Beklagten im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen Artikel 5.1.a) und 5.1.c) sowie Artikel 6.1 DSGVO zu formulieren.

Die Streitsachenkammer stellt nämlich fest, dass der Beklagte im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen betroffener Personen, insbesondere im Hinblick auf die Verfahren zur angemessenen und ausreichenden Identifizierung einer betroffenen Person, die einen Antrag stellt, gegen den Grundsatz der minimalen Datenverarbeitung verstößt, indem er von einer betroffenen Person eine Kopie des Personalausweises verlangt, da diese bei der Online-Registrierung für den Kauf von Museumstickets keine Personalausweisdaten angeben musste.

Die Streitsachenkammer urteilt ferner *prima facie*, dass der Beklagte keine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung einer Kopie des Personalausweises einschließlich der Nationalregisternummer speziell zum Zwecke der Identifizierung der betroffenen Person, die einen Antrag auf Löschung von Daten stellt, hat.

20. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine *Anscheinsentscheidung* der Streitsachenkammer gemäß § 95 WOG aufgrund der vom Beschwerdeführer eingebrachten Beschwerde im Rahmen des „Verfahrens vor der Entscheidung zur Sache“¹³ und nicht um eine Sachentscheidung der Streitsachenkammer im Sinne von Artikel 100 WOG.
21. Zweck dieser Entscheidung ist es, den für die Verarbeitung Verantwortlichen darüber zu informieren, dass er möglicherweise gegen die Bestimmungen der DSGVO verstoßen hat, und ihm die Möglichkeit zu geben, sich an die genannten Bestimmungen anzupassen.
22. Ist der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch mit dem Inhalt dieser *Anscheinsentscheidung* nicht einverstanden und der Ansicht, dass er sachliche und/oder rechtliche Argumente vorbringen kann, die zu einer anderen Entscheidung führen könnten, so kann er innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung unter der E-Mail-Adresse litigationchamber@apd-gba.be einen Antrag an die Streitsachenkammer stellen, damit der Fall in der Sache behandelt wird. Erforderlichenfalls wird die Vollstreckung dieser Entscheidung für den vorgenannten Zeitraum ausgesetzt.
23. Wird das Verfahren in der Hauptsache fortgesetzt, so fordert die Streitsachenkammer die Parteien gemäß Artikel 98 Ziffern 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 99 WOG auf, ihre Verteidigungsmittel vorzubringen und die ihnen zweckmäßig erscheinenden Schriftstücke zu den Akten zu nehmen. Diese Entscheidung wird erforderlichenfalls dauerhaft ausgesetzt.

¹³ Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 WOG (Artikel 94 bis 97).

24. Der Vollständigkeit halber weist die Streitsachenkammer darauf hin, dass eine Verhandlung in der Hauptsache zur Verhängung der in Artikel 100 WOG¹⁴ genannten Maßnahmen führen kann.

25. Schließlich weist die Streitsachenkammer auf Folgendes hin:

Möchte eine Partei von der Möglichkeit der Akteneinsicht und -kopie Gebrauch machen (Artikel 95 § 2 Ziff. 3 WOG), so hat sie sich mit dem Sekretariat der Streitsachenkammer in Verbindung zu setzen, vorzugsweise über litigationchamber@apd-gba.be, um einen Termin zu vereinbaren.

Wird eine Kopie der Akte verlangt, so sind die Unterlagen nach Möglichkeit elektronisch oder aber auf dem Postweg zu übermitteln.

III. Veröffentlichung der Entscheidung

26. Angesichts der Bedeutung der Transparenz bei Entscheidungen der Streitsachenkammer wird diese Entscheidung auf der Website der Datenschutzbehörde veröffentlicht. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass zu diesem Zweck die Identifikationsdaten der Parteien direkt bekanntgemacht werden.

¹⁴ Artikel 100 WOG – § 1. Die Streitsachenkammer hat die Befugnis:

1° eine Beschwerde abzuschließen;

2° die Einstellung des Verfahrens anzuordnen;

3° die Aussetzung des Urteils anzuordnen;

4° eine gütliche Einigung vorzuschlagen;

5° Verwarnungen und Verweise zu formulieren;

6° anzuordnen, dass den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung ihrer Rechte entsprochen wird;

7° anzuordnen, dass die betroffene Person über das Sicherheitsproblem informiert wird;

8° anzuordnen, dass die Verarbeitung vorübergehend oder dauerhaft eingefroren, beschränkt oder untersagt wird;

9° anzuordnen, dass die Verarbeitung mit den Vorschriften in Einklang gebracht wird;

10° die Berichtigung, Einschränkung oder Löschung von Daten und deren Mitteilung an die Datenempfänger zu verlangen;

11° den Entzug der Anerkennung von Zertifizierungsstellen anzuordnen;

12° Zwangsgelder zu verhängen;

13° Geldbußen zu verhängen;

14° die Aussetzung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs mit einem anderen Staat oder einer internationalen Einrichtung anzuordnen;

15° die Akte an die Staatsanwaltschaft in Brüssel zu übermitteln, die sie über das Vorgehen in der Sache informiert;

16° von Fall zu Fall zu beschließen, ihre Entscheidungen auf der Website der Datenschutzbehörde zu veröffentlichen.

§ 2. Sieht die Staatsanwaltschaft nach Anwendung von § 1, 15° davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten, eine gütliche Einigung oder eine Schlichtung in Strafsachen im Sinne von Artikel 216ter der Strafprozessordnung vorzuschlagen, oder hat die Staatsanwaltschaft innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Akte keine Entscheidung getroffen, entscheidet die Datenschutzbehörde, ob das Verwaltungsverfahren wiederaufgenommen werden muss.

AUS DIESEN GRÜNDEN,

entscheidet die Streitsachenkammer der Datenschutzbehörde vorbehaltlich eines Antrags des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Prüfung der Begründetheit in der Sache gemäß Artikel 98ff. WOG,

- auf der Grundlage der **Artikel 58.2.c) und 58.2.g) DSGVO** sowie des **Artikels 95, § 1, 5° WOG** anzuordnen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Ersuchen der betroffenen Person um Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Rechts auf Löschung (Artikel 17.1 DSGVO), nachkommt und Auskunft über die Empfänger erhält, an die der Beklagte die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers weitergegeben hat (Artikel 19 DSGVO), und die Löschung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person - insbesondere ihres Namens, Vornamens und ihrer E-Mail-Adresse sowie aller anderen sie betreffenden personenbezogenen Daten, die nicht unter die in Artikel 17.3 vorgesehene Ausnahme fallen, zu veranlassen, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung;
- gemäß **Artikel 58.2.a) DSGVO** und **Artikel 95 § 1 Ziffer 4 WOG** den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verwarnen wegen der Verstöße gegen Artikel 5.1.a) und 5.1.c) sowie Artikel 6.1 DSGVO, die womöglich einhergehen mit den Modalitäten für die angemessene und ausreichende Identifizierung einer betroffenen Person, die einen Antrag stellt, um ihre Rechte nach der DSGVO wahrzunehmen; und
- den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuweisen, die Datenschutzbehörde (Streitsachenkammer) innerhalb derselben Frist per E-Mail an litigationchamber@apd-gba.be über das Ergebnis dieser Entscheidung zu informieren; und
- in Ermangelung einer fristgerechten Umsetzung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen den Fall von Amts wegen in der Sache gemäß **Artikel 98ff. WOG** zu behandeln.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß Artikel 108 §1 WOG innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Zustellung beim Brüsseler Berufungsgericht (Marktenhof) Berufung eingelegt

(Get) Hielke HIJMANS

Vorsitzender der Streitsachenkammer